



Brüssel, den 5. Dezember 2017  
(OR. en)

14481/17

FISC 271  
ECOFIN 957

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 5. Dezember 2017

Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Bericht der Kommission über die Richtlinie 2008/118/EG des Rates

- Schlussfolgerungen des Rates (angenommen am 5.12.2017)
- 

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission über die Richtlinie 2008/118/EG des Rates in ihrer vom Rat auf dessen Tagung vom 5. Dezember 2017 angenommenen Fassung.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES  
ZUM BERICHT DER KOMMISSION ÜBER DIE RICHTLINIE 2008/118/EG DES RATES**

Der Rat

1. BEGRÜSST den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung und Evaluierung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und NIMMT KENNTNIS von den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen;
2. STIMMT der Bewertung der Kommission ZU, dass die aktuelle Regelung für den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren gemäß der Richtlinie 2008/118/EG generell wirksam und effizient und in einer Weise, die sich ohne ein unionsweites Tätigwerden nicht erreichen ließe, funktioniert;
3. IST DER ÜBERZEUGUNG, dass generell durch das System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Excise Movement and Control System – (EMCS)) die Kosten im Wege einer Verringerung des erforderlichen Zeitaufwands für die Verarbeitung und Verwaltung verbrauchsteuerbezogener Dokumente gesenkt wurden, die Beförderung von Waren in Verfahren der Steueraussetzung rationalisiert wurde und die Kosten sowohl für die Unternehmen als auch die Verwaltungen reduziert wurden sowie das Betrugsrisiko verringert wurde;
4. MERKT jedoch AN, dass bestimmte Vorschriften, die für Bereiche innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2008/118/EG gelten, wie im Kommissionsbericht und in diesen Schlussfolgerungen dargelegt, weiter verbessert werden könnten, sofern eine sorgfältige Analyse erfolgt, und BEFÜRWORTET daher die Fortsetzung der Arbeit zur Überarbeitung der genannten Richtlinie;
5. NIMMT die im Bericht dargelegten Folgemaßnahmen, die die Kommission zu ergreifen gedenkt, ZUR KENNTNIS, und IST DER AUFFASSUNG, dass weitere Maßnahmen eine gute Grundlage für künftige Änderungen zur Verbesserung der Überwachung im Verbrauchsteuerwesen, zur Verstärkung der Betrugsbekämpfung und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Wirtschaftsteilnehmer und die Steuerbehörden bilden dürften;

6. STELLT FEST, dass die Kommission die Verfahren für die Beförderung von bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Waren in einen anderen Mitgliedstaat für ineffizient und unzureichend für die Gewährleistung des freien Verkehrs verbrauchsteuerpflichtiger Waren und nicht gefeit gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug hält;
7. ERSUCHT die Kommission, eingehender zu prüfen, ob Verbesserungen im Bereich der Effizienz und Wirksamkeit der Richtlinie 2008/118/EG, namentlich in Bezug auf die B2B-Verfahren für bereits versteuerte Waren, vorgenommen werden können, insbesondere in Fällen, in denen sich feststellen lässt, dass diese Verfahren Unternehmen erhebliche Belastungen auferlegen, vor allem im Fall von KMU, und mit den Zielen des freien Warenverkehrs und des Binnenmarkts nicht vereinbar sind (z. B. übermäßige Nutzung von Papierdokumenten, Unterschiede zwischen den einzelnen nationalen Vorschriften und Fehlen eindeutiger Informationen über nationale Verfahren). In diesen Fällen könnte das EMCS dahingehend angepasst werden, dass auch Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Verfahren für bereits versteuerte Waren fallen; doch ließe sich eine Ausweitung des Geltungsbereichs des EMCS nur nach einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Analyse rechtfertigen, wobei dem Ziel, die Kosten für die Mitgliedstaaten mit Blick auf den Nutzen einer solchen Ausweitung in einem vernünftigen Rahmen zu halten, Rechnung zu tragen ist;
8. MERKT AN, dass durch die mangelnde Kohärenz zwischen Zoll- und Verbrauchsterverfahren hinsichtlich der verwendeten Terminologie und hinsichtlich des Rückgriffs auf die Ausfuhr mit anschließendem Versand und das einzige Beförderungspapier Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht und das Risiko von Betrug und Steuerhinterziehung steigt; BEFÜRWORTET rechtliche Schritte, um diese Kohärenz wirksam und in ausgewogener Weise wiederherzustellen, wobei sicherzustellen ist, dass dies nicht zu einer unangemessenen Belastung für Unternehmen führt und den freien Verkehr verbrauchsteuerpflichtiger Waren fördert, wobei das Ziel der Verhinderung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung im Blick zu behalten ist;
9. MERKT AN, dass die fehlende Verbindung zwischen Zoll- und Verbrauchsterverfahren in Bezug auf die Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu vielen nicht abgeschlossenen Beförderungen führt, und UNTERSTÜTZT die von der Kommission vorgeschlagenen rechtlichen und technischen Maßnahmen bei der Verbesserung der grenzübergreifenden Verfahren sowie bei der Einfuhr;

10. STELLT FEST, dass der Handel mit und die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren innerhalb der EU durch eine Verbesserung der bestehenden IT-Systeme weiter automatisiert werden könnte. Bei der Verfolgung dieser Ziele sollte dennoch den Besonderheiten der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und ihrer jeweiligen Größe Rechnung getragen werden;
11. STELLT hinsichtlich der möglichen Einführung bestimmter Vereinfachungen der Kontrolle der mit geringem Risiko behafteten Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren gemäß Artikel 31 der Richtlinie FEST, dass eine solche Möglichkeit gründlich geprüft werden sollte, indem das tendenzielle Steuerhinterziehungsrisiko bei jedem Erzeugnis bewertet wird; RÄUMT jedoch EIN, dass es schwierig ist, zu einer gemeinsamen Auffassung darüber zu gelangen, was als eine mit geringem Risiko behaftete Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren betrachtet werden könnte;
12. STELLT FEST, dass es zwar schwierig sein könnte, eine gemeinsame Lösung bei den Sicherheitsleistungen zu finden, die Fälle möglicher Wettbewerbsverzerrung aber weiter geprüft werden sollten, um festzustellen, ob die Anforderungen für die Zulassung zur Herstellung, Lagerung und Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und die Mindeststandardanforderungen oder -bedingungen für die Gewährleistung der Zahlung der Verbrauchsteuern sich noch näher bestimmen ließen;
13. FORDERT die Kommission AUF, zu prüfen, ob bei der verbrauchsteuerbezogenen Regelung des Fernhandels mit alkoholischen Getränken und Tabakwaren weitere Verbesserungen vorgenommen werden können, die sich unter anderem auf die Überarbeitung der Vorschriften über die Hinzuziehung von Steuervertretern sowie die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für inländische Unternehmer, indem sichergestellt wird, dass die Steuern ordnungsgemäß gezahlt werden, erstrecken würden;
14. FORDERT die Kommission AUF, Möglichkeiten für die Überarbeitung der in Artikel 32 der Richtlinie festgelegten Bestimmungen für Richtmengen für den Eigenbedarf an alkoholischen Getränken und Tabakwaren zu sondieren, wobei sicherzustellen ist, dass sie den Zweck, die Ziele der staatlichen Einnahmen und des Gesundheitsschutzes in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, weiterhin erfüllen. Diese Arbeit könnte sich auch auf die Analyse der Durchführbarkeit der Einführung von Höchstmengen für die innergemeinschaftliche Beförderung solcher Waren erstrecken, wobei der Grundsatz des freien Warenverkehrs zu achten ist;
15. IST DER AUFFASSUNG, dass es sich lohnt, weiter über den Regelungsrahmen betreffend Fehlmengen, Überschüsse und andere Ausnahmen bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu beraten und in diesem Zusammenhang zu bewerten, ob in der Richtlinie klarer definiert werden könnte, wann eine Beförderung endet;

16. STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass einige andere Fragen ebenfalls geprüft werden sollten, um herauszufinden, ob von der Kommission Änderungen an der Richtlinie vorgeschlagen werden könnten, wie beispielsweise folgende Fragen: die Aufnahme – soweit möglich – klarer Begriffsbestimmungen und Vorschriften bezüglich der "Beförderungszeit" (Dauer der Beförderung unter Steueraussetzung); eine mögliche gemeinsame Begriffsbestimmung des Ortes der Direktlieferung; das Hinarbeiten auf ein besseres Funktionieren des Artikel 41 der Richtlinie;
17. BETONT in diesem Zusammenhang, dass das Leitprinzip berücksichtigt werden sollte, dass die Verfahren für den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren den Wettbewerb nicht verzerren, den freien Verkehr dieser Waren innerhalb der EU nicht beeinträchtigen und weder die Steuererhebung behindern noch den Steuerbetrug begünstigen sollten;
18. FORDERT die Kommission AUF, unter Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen des Rates sowie der in der Richtlinie 2008/118/EG festgelegten Ziele alle relevanten Untersuchungen anzustellen und nach Durchführung der einschlägigen technischen Analysen, öffentlichen Konsultationen und einer Folgenabschätzung dem Rat im Jahr 2018 einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen oder, falls sie sich entscheidet, keinen Vorschlag vorzulegen, den Rat über die Gründe zu unterrichten.

---